jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/12 2Bkd12/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1994

Norm

DSt 1990 §49

Rechtssatz

Gemäß § 49 DSt 1990 hat die Berufung die Erklärung zu enthalten, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Erkenntnis angefochten wird. Eine globale unsubstantiierte Erklärung erfüllt die prozessualen Voraussetzungen jedenfalls nicht. Das Vorbringen neuer Tatsachen und die Geltendmachung neuer Beweismittel ist zwar zulässig, doch genügt auch hier nicht, nur allgemein die Beschaffung von Akten zu beantragen, ohne im einzelnen darauf hinzuweisen, aus welchen Gründen das Disziplinarerkenntnis angefochten wird und welche konkreten Beweisergebnisse aus den beizuschaffenden Akten zu erwarten sind. Ebenso wie im gerichtlichen Strafprozeß - siehe hiezu § 77 Abs 3 DSt 1990 - ist auch im Disziplinarverfahren die Aufnahme von Erkundungsbeweisen nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 2 Bkd 12/93
  Entscheidungstext OGH 12.12.1994 2 Bkd 12/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057165

Dokumentnummer

JJR_19941212_OGH0002_002BKD00012_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at